

A.Univ.Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M.
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Republik Österreich – Bund
Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Tel.: 02245 27417
hermann.peyerl@gerichts-sv.at

Gutachten

**Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der
Wahlwerbungsausgaben durch die wahlwerbenden Parteien
bei der Nationalratswahl 2019**

Kurzfassung

Zur begleitenden Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe und zur Kontrolle der Wahlwerbungsausgaben ist gem § 11a PartG der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat zuständig. Er soll dafür drei Sachverständige aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung, aus dem Gebiet des Medienwesens sowie aus dem Kreis von Wirtschaftsprüfern bestellen, die die Wahlkämpfe der wahlwerbenden Parteien analysieren und in einem Gutachten die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (max 7 Mio Euro) beurteilen.

Bei der Plausibilitätsprüfung ist die offensichtliche Einhaltung bzw Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt in diesem Gutachten unter anderem auf der Grundlage eines an die wahlwerbenden Parteien gerichteten Fragenkataloges. Für die Parteien besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften.

Die **ÖVP** hat nur eingeschränkt Auskünfte erteilt und insbesondere keine betraglichen Angaben gemacht. Die Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung konnte deshalb nicht beurteilt werden.

Die von der **SPÖ** erteilten Auskünfte sprechen dafür, dass eine Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung möglich ist. Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung lässt sich aber nicht beurteilen, ob die Ausgabenbeschränkung letztlich auch eingehalten wurde.

Die von der **FPÖ** erteilten Auskünfte sprechen dafür, dass eine Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung plausibel ist. Eine Überschreitung ist wenig wahrscheinlich, sie kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die von den **GRÜNEN**, den **NEOS**, der Liste **JETZT**, der **KPÖ** und der Liste **WANDEL** erteilten Auskünfte sprechen dafür, dass die Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch diese wahlwerbenden Parteien sehr plausibel ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.

Die wahlwerbenden Parteien können schriftliche Stellungnahmen zu diesem Gutachten abgeben. Die Gutachten und die Stellungnahmen sind auf der Website des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats zu veröffentlichen.

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	5
2. Grenzen und Unwägbarkeiten bei der gutachterlichen Sachverhaltsermittlung	5
3. Rechtliche und methodische Grundlagen	6
3.1 Wahlwerbungsausgaben	6
3.2 Plausibilitätsgutachten	8
3.3 Ausgaben, Aufwendungen und Kosten.....	8
3.4 Methodische Rahmenbedingungen	10
3.5 Befragung der wahlwerbenden Parteien	11
3.6 Plausibilität als Beurteilungsmaßstab	14
3.7 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen als zusätzliches Plausibilitätskriterium	16
4. Befund und Gutachten	18
4.1 Österreichische Volkspartei (ÖVP)	18
4.1.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben.....	18
4.1.2 Anfragebeantwortung	18
4.1.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen	20
4.1.4 Weitere Beobachtungen	20
4.1.5 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung	20
4.2 Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	22
4.2.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben.....	22
4.2.2 Anfragebeantwortung	22
4.2.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen	24
4.2.4 Weitere Beobachtungen	24
4.2.5 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung	24
4.3 Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ).....	25
4.3.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben.....	25
4.3.2 Anfragebeantwortung	25
4.3.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen	27
4.3.4 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung	27

4.4	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE).....	28
4.4.1	Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben.....	28
4.4.2	Anfragebeantwortung	28
4.4.3	Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen	30
4.4.4	Weitere Beobachtungen	30
4.4.5	Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung	30
4.5	NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)	31
4.5.1	Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben.....	31
4.5.2	Anfragebeantwortung	31
4.5.3	Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen	33
4.5.4	Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung	33
4.6	Jetzt – Liste Pilz (JETZT).....	34
4.6.1	Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben.....	34
4.6.2	Anfragebeantwortung	34
4.6.3	Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen	35
4.6.4	Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung	35
4.7	Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)	36
4.7.1	Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben.....	36
4.7.2	Anfragebeantwortung	36
4.7.3	Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen	37
4.7.4	Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung	37
4.8	WANDEL.....	38
4.8.1	Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben.....	38
4.8.2	Anfragebeantwortung	38
4.8.3	Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen	39
4.8.4	Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung	39
5.	Zusammenfassung	40
5.1	Methodik	40
5.2	Plausibilitätsgutachten	41

1. Auftrag

Der beim Bundeskanzleramt eingerichtete Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat mich am 12.08.2019 gem § 11a PartG (Parteiengesetz 2012) beauftragt, die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 festzustellen und darüber Befund und Gutachten zu erstatten.

Der Gutachtensauftrag ist sowohl von meinem aufrechten Zertifizierungsumfang als auch von meiner Venia Docendi umfasst.

Das Gutachten wird auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstattung verfügbaren Informationen und Unterlagen erstellt.

Ich bin nicht beauftragt, die Wahlwerbungsausgaben der wahlwerbenden Parteien der genauen betraglichen Höhe nach zu ermitteln oder eine Rechnungsprüfung iSd § 8 PartG durchzuführen.

Dieses Gutachten dient ausschließlich dem Auftraggeber. Es ist der jeweiligen wahlwerbenden Partei gem § 11a Abs 2 PartG möglichst fünf Monate nach dem Wahltag zu übermitteln. Die wahlwerbenden Parteien können innerhalb eines Monats nach Übermittlung schriftliche Stellungnahmen dazu abgeben. Die Gutachten und die Stellungnahmen sind möglichst sechs Monate nach dem Wahltag auf der Website des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats zu veröffentlichen.

2. Grenzen und Unwägbarkeiten bei der gutachterlichen Sachverhalts-ermittlung

Ich habe das vorliegende Gutachten unter Wahrung der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Ich habe mich dabei an den mir erteilten Auftrag, die Standesregeln des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen, die gesetzlichen Vorgaben, die höchstgerichtliche Judikatur und die Regeln der Wissenschaft meines Fachgebietes gehalten. Ich habe aus den Ergebnissen klar verständliche und nachvollziehbare Schlussfolgerungen abgeleitet.

Ich weise jedoch darauf hin, dass die Qualität eines Gutachtens vor allem von den bereitgestellten Unterlagen und Informationen abhängt. Dabei ist der Sachverständige in hohem Ausmaß auf die Mitwirkung der wahlwerbenden Parteien angewiesen. Ich gehe von der Richtigkeit und – soweit die wahlwerbenden Parteien dies zugesagt haben – Vollständigkeit der mir übermittelten Unterlagen und Informationen aus. Ich habe jedoch keine rechtlichen und faktischen Möglichkeiten, um mit vollkommener Sicherheit festzustellen, ob die erteilten Auskünfte richtig und vollständig sind. Es steht mir auch nicht zu, diesbezüglich eine rechtliche Beweiswürdigung vorzunehmen. Sollten aufgrund meiner fachlichen Expertise und meiner Erfahrungen jedoch Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen entstehen, werde ich den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat unverzüglich darüber informieren.

3. Rechtliche und methodische Grundlagen

3.1 Wahlwerbungsausgaben

Nach § 4 Abs 1 PartG darf jede politische Partei „für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben von Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.“

In § 14 PartG ist eine Valorisierungsregel für die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung vorgesehen. Die bereits in der Stammfassung 2012 festgelegte Valorisierung, die erstmals im Jahr 2018 wirksam geworden wäre, wurde mit der Novelle BGBl I Nr 25/2018 zunächst für das Jahr 2018 ausgesetzt. Mit der Novelle BGBl I Nr 31/2019 wurde als Ausgangspunkt für die zukünftige Valorisierung das Jahr 2019 festgelegt und gleichzeitig eine Valorisierung der angeführten Beträge um 2 Prozentpunkte vorgenommen. Mit der Novelle BGBl I Nr 55/2019 wurde diese Erhöhung wieder rückgängig gemacht, sodass die Beträge erstmals im Jahr 2020 zu valorisieren sind.¹ Bei der Nationalratswahl 2019 waren die Wahlwerbungsausgaben daher (noch) mit dem in § 4 PartG genannten Betrag von 7 Mio Euro beschränkt.

Ausgaben für die Wahlwerbung sind gem § 4 Abs 2 PartG insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10. zusätzliche Personalkosten,

¹ Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien² (2019) § 14 Rz 2.

11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

Der zitierte Abs 2 beinhaltet lediglich eine exemplarische Aufzählung („*sind insbesondere*“). Die genannten Ausgaben dienen als Beurteilungsmaßstab dafür, welche anderen Ausgaben als Ausgaben für Wahlwerbung angesehen werden können. Die Gliederung des Abs 2 ist von den wahlwerbenden Parteien nicht zwingend zu übernehmen, es ist aber durchaus zweckmäßig die Aufzählung als „Muster“ für die Gliederung des Nachweises über die Wahlwerbungsausgaben heranzuziehen.²

Die Aufzählung ist folglich nicht abschließend,³ sondern enthält Ausgabenposten, die typischerweise im Rahmen eines Wahlkampfes anfallen und aus Sicht des Gesetzgebers jedenfalls als Ausgaben für die Wahlwerbung behandelt werden sollen.⁴

Der VfGH hat festgestellt, dass § 4 PartG „*unter Heranziehung sämtlicher Interpretationsmethoden einer Auslegung zugänglich [ist], auf deren Grundlage die von der Höchstgrenze erfassten Ausgabenarten bestimmt werden können. [...] Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH zu ‚unbestimmten Rechtsbegriffen‘ erweist sich der Begriff ‚Wahlwerbungsausgaben‘ in § 4 Abs 1 PartG – angesichts der demonstrativen Aufzählung in § 4 Abs 2 leg cit – als hinreichend bestimmt.*“⁵

Der Begriff der Wahlwerbung ist vom Begriff des Wahlkampfes zu unterscheiden, weshalb die Ausgaben für die Parteiorganisation und Kosten für interne Veranstaltungen der Partei nicht unter den Begriff der Wahlwerbung zu subsumieren sind. Veranstaltungen sind deshalb darauf zu untersuchen, ob sie Werbezwecken dienen.⁶ Zu den Wahlwerbungsausgaben sind die Kosten aller „*nach außen tretenden Medien*“ und die auf die Wahlwerbung entfallenden Personalkosten zu zählen.⁷

Die Aufwendungen des „*laufenden Betriebs*“⁸ sind als sog „*Sowiesokosten*“⁹ keine Wahlwerbungskosten. In der Kommentarliteratur wird den wahlwerbenden Parteien empfohlen, die laufenden Kosten des Normalbetriebes vor dem Beginn des Wahlkampfes entsprechend zu dokumentieren, um den Vergleich zu belegen. Exemplarisch werden erhöhte Personalkosten durch Überstunden von Parteiangestellten genannt.¹⁰

² *Eisner/Kogler/Ulrich*, aaO, § 4 Rz 6.

³ Stellungnahme KFS/PE 25 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 24. Juni 2015, zuletzt überarbeitet im Juni 2019, Rz 56.

⁴ *Eisner/Kogler/Ulrich*, aaO, § 4 Rz 5.

⁵ VfGH 13.12.2016, E 729/2016.

⁶ Stellungnahme KFS/PE 25, Rz 57.

⁷ Stellungnahme KFS/PE 25, Rz 58.

⁸ *Eisner/Kogler/Ulrich*, aaO, § 4 Rz 5.

⁹ Ausschussbericht 1844 BlgNR, 24. GP zu § 2 PartG.

¹⁰ Siehe nochmals *Eisner/Kogler/Ulrich*, aaO, § 4 Rz 5.

3.2 Plausibilitätsgutachten

Nach der vor der Nationalratswahl 2019 geltenden Rechtslage mussten die Parteien gem § 5 Abs 3 PartG (nur) in dem das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt einen Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben ausweisen. Mit der Novelle BGBl I Nr 55/2019 wurde § 11a PartG neu eingefügt und eine „*begleitende Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe und Kontrolle der Wahlwerbungsausgaben sowie der Wahlwerberberichte*“ und eine damit verbundene gutachterliche Plausibilitätsbeurteilung durch Sachverständige vorgesehen.

Die Aufgabe der Sachverständigen besteht darin, die Wahlkämpfe zu analysieren und im Gutachten die Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung zu beurteilen.¹¹ „*Das Gesetz regelt nicht näher, anhand welcher Unterlagen dies zu erfolgen hat.*“¹² Bei einer Betrachtung der Entstehungsgeschichte der geltenden Bestimmung und des (nicht beschlossenen) Vorbildes des IA 861/A geht es ausschließlich um die Beurteilung der öffentlich verfügbaren Informationen anhand eigener Beobachtungen.¹³ „*Eine gesonderte Prüfungsbefugnis im Sinne einer Verpflichtung der politischen Parteien zur Gewährung einer Einschau in Belege und Unterlagen oder auch nur zur Auskunftserteilung normiert das Gesetz hingegen nicht. Es bleibt daher den Sachverständigen überlassen, mit welcher Methodik sie die Plausibilität gutachterlich beurteilen.*“¹⁴

Auch wenn die Parteien nicht zur Gewährung von Einschau und Auskunftserteilung verpflichtet sind, bleibt es den Sachverständigen unbenommen, die Parteien um freiwillige Auskünfte zu ersuchen. Sachverständige haben schon aufgrund ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflicht¹⁵ die rechtlich zulässigen Möglichkeiten, die methodisch bestmöglich geeignet und mit verhältnismäßigem Aufwand durchführbar sind, auszuschöpfen, um ihren gutachterlichen Auftrag zu erfüllen. Da die Gutachten der Sachverständigen nach § 11a Abs 2 PartG auf der Website des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats zu veröffentlichen sind, werden die Parteien auch ein Interesse daran haben, Fragen der Sachverständigen freiwillig zu beantworten.

3.3 Ausgaben, Aufwendungen und Kosten

Der Gesetzgeber wechselt im PartG zwischen den Bezeichnungen „Einnahmen“, „Erträge“, „Zahlungen“ sowie „Aufwand“, „Kosten“, „Ausgaben“, „Zahlungen“.¹⁶

Wahlwerbungsausgaben werden in § 2 Z 4 PartG als „*die Ausgaben, die eine politische Partei oder eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, ab dem Stichtag der Wahl bis zum Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen*

¹¹ *Eisner/Kogler/Ulrich*, aaO, § 11a Rz 2.

¹² *Eisner/Kogler/Ulrich*, aaO, § 11a Rz 2.

¹³ *Eisner/Kogler/Ulrich*, aaO, § 11a Rz 2.

¹⁴ Siehe nochmals *Eisner/Kogler/Ulrich*, aaO, § 11a Rz 2.

¹⁵ Vgl insb § 1299 ABGB.

¹⁶ Stellungnahme KFS/PE 25, Rz 21.

Parlament spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufwendet" definiert. Auch in § 11a wird auf die Wahlwerbungsausgaben abgestellt.

In den Wirtschaftswissenschaften wird der Begriff „Ausgaben“ teilweise synonym mit dem Begriff „Auszahlungen“ im Sinne eines Abflusses liquider Mittel verwendet. In einer begrifflich exakteren Definition wird unter Ausgaben aber jede Abnahme des Geldvermögens verstanden, also insbesondere auch die Erhöhung von Verbindlichkeiten (zB durch Bezug von Leistungen auf Ziel).¹⁷

Der Gesetzgeber spricht in § 2 Z 4 und § 4 Abs 1 PartG davon, dass Ausgaben „aufgewendet“ werden. In § 11a PartG wird explizit der Wortlaut *„Aufwendungen für Wahlkämpfe“* verwendet. Aufwendungen ergeben sich in wirtschaftswissenschaftlicher Definition aus dem Wert aller verbrauchten Leistungen; dabei kommt es nicht auf den Zahlungszeitpunkt, sondern auf den Zeitpunkt des Einsatzes von Gütern und Dienstleistungen an.¹⁸ Daraus folgt für die Wahlwerbungsausgaben:¹⁹

- Ausgaben für Wahlwerbung vor dem Stichtag der Wahl sind Teil der Wahlwerbungsausgaben, wenn sie einen Aufwand für Wahlwerbung begründen (zB Ausgaben für Wahlkampfgeschenke vor dem 09.07.2019, Verteilung der Wahlkampfgeschenke ab dem 09.07.2019).
- Ausgaben für Wahlwerbung nach dem Wahltag sind Teil der Wahlwerbungsausgaben, wenn sie vor dem Wahltag einen Aufwand für Wahlwerbung begründen (zB Af-fichieren von Plakaten vor dem Wahltag, Bezahlung nach dem Wahltag).

In den Gesetzesmaterialien wird auch von Wahlwerbungskosten gesprochen.²⁰ Kosten sind eine Messgröße für den Verbrauch von Produktionsfaktoren (Gütern und Dienstleistungen). Wesentlich ist, dass es für die Zuordnung von Kosten ebenso nicht auf den Zahlungszeitpunkt, sondern auf die Verwendung ankommt (sog Verursachungsprinzip).²¹

„Um Umgehungskonstruktionen zu vermeiden, sind daher alle jene Maßnahmen, die – in dieser Zeitzone [zwischen dem Stichtag der Wahl bis zum Wahltag] veranlasst oder von der politischen Partei (oder von Dritten im Auftrag der politischen Partei) getragen oder beauftragt wurden – auch wenn die konkrete Zahlung erst nach dem Wahltag fällig wird – in Geld zu bewerten und in das Ausgabenmaximum in § 4 hineinzurechnen.“²²

Umgekehrt sind aber auch jene Maßnahmen einzurechnen, die zwar schon vor dem Stichtag der Wahl bezahlt werden, die aber erst nach dem Stichtag der Wahlwerbung dienen. Um der Regelung *„nicht jeden Sinn zu nehmen“*, ist *„nicht auf den tatsächlichen Geldfluss abzustellen [...]“, sondern grundsätzlich auf den Zeitpunkt, an dem die Gegenleistung für*

¹⁷ Siehe zB *Peyerl*, Rechnungswesen & Steuerrecht³ (2017) 17 f.

¹⁸ Siehe zB *Peyerl*, aaO, 19.

¹⁹ Siehe auch das Beispiel in Stellungnahme KFS/PE 25, Rz 55.

²⁰ Begründung des Ausschussberichts 1844 BlgNR 24. GP zu § 2 und § 4.

²¹ Siehe nochmals *Peyerl*, aaO, 19 und 179.

²² *Eisner/Kogler/Ulrich*, aaO, § 2 Rz 14.

die Ausgabe Wirkung entfalten soll.²³ Dabei wird es sich allerdings um wesentlich seltene Fälle handeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es bei der zeitlichen Abgrenzung der Wahlwerbungsausgaben nicht auf den Zahlungszeitpunkt, sondern entsprechend den Gesetzeserläuterungen und -kommentaren auf den Bezugszeitraum ankommt, sodass der Aufwandscharakter im Vordergrund steht.²⁴

3.4 Methodische Rahmenbedingungen

Zur Vorgehensweise der vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat bestellten Sachverständigen hält § 11a PartG lediglich fest, dass eine „*begleitende Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe und [...] Kontrolle der Wahlwerbungsausgaben sowie der Wahlwerbungsberichte*“ zu erfolgen hat. Das PartG macht jedoch keine Vorgaben hinsichtlich der anzuwendenden Methodik.

Ich wurde gem § 11a PartG als Sachverständiger für Wirtschaftsprüfung vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat bestellt. Die Wirtschaftsprüfung bzw das Revisionswesen (als Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre) hat in der Regel die Aufgabe, die regelkonforme Erstellung der von einer Organisation vorgelegten (Finanz-)Berichterstattung zu prüfen.

Wenn das PartG die Bestellung von Sachverständigen in den drei Disziplinen „Transparenz- und Kampagnenforschung“, „Medienwesen“ und „Wirtschaftsprüfung“ vorsieht, ist davon auszugehen, dass diese Sachverständigen ihre Gutachten *lege artis* entsprechend den Standards ihres Fachgebietes erstatten sollen. Die Wirtschaftsprüfung legt ihren Maßstäben und Entscheidungen keine Methoden der Marktforschung zugrunde. Mit den Methoden der Wirtschaftsprüfung ist es auch nicht möglich, bloß auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen über die Wahlwerbungsaktivitäten der Parteien aussagekräftige Schlüsse hinsichtlich der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung zu ziehen:

- Es ist beispielsweise nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, auf Grundlage des bloßen Besuchs einzelner Wahlveranstaltungen die österreichweiten Gesamtausgaben für sämtliche Wahlveranstaltungen einer Partei annähernd genau zu schätzen. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass keine öffentlich zugänglichen Gesamtlisten mit sämtlichen Veranstaltungen der Parteien auf Bundes-, Landes- und Regionalebene existieren.
- Auch die Gesamtausgaben einer Partei für Social-Media- und andere Online-Aktivitäten können nicht aufgrund der bloßen Analyse einzelner Plattformen geschätzt werden, zumal diese Aktivitäten auch nicht öffentlich sichtbare Aktivitäten wie etwa die Beantwortung von Anfragen umfassen.

²³ Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien (2013) § 2 Rz 25 f.

²⁴ Stellungnahme KFS/PE 25, Rz 55, siehe auch Rz 21a mit Verweis auf die Entscheidung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats vom 04.11.2015, 610.006/0005-UPTS/2015.

Damit ist festzuhalten, dass die Analyse öffentlich zugänglicher Informationen und die Hochrechnung stichprobenartiger Informationen unter Einsatz eines vertretbaren Aufwandes keine hinreichend genauen Aussagen über die Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung zulässt.

Für Zwecke dieses Gutachtens ist auch keine Auswertung von Rechenschaftsberichten der Parteien möglich, da die Rechenschaftsberichte 2019, die die Wahlwerbungsausgaben gem § 5 Abs 3 PartG in einem eigenen Abschnitt ausweisen müssen, nach Abs 7 *leg cit* erst bis zum 30.09.2020 an den Rechnungshof zu übermitteln sind.²⁵ Die in den Rechenschaftsberichten früherer Jahre ausgewiesenen Wahlwerbungsausgaben vergangener Nationalratswahlen können allerdings als zusätzlicher Plausibilitätsmaßstab für die Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 herangezogen werden. Dabei handelt es sich aber nur um einen relativ schwachen Indikator.

3.5 Befragung der wahlwerbenden Parteien

Im Ergebnis folgt aus den voranstehenden Erwägungen, dass mit den Methoden der Wirtschaftsprüfung eine Einschätzung auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen nicht möglich ist. Als methodisch zweckmäßig hat sich dagegen eine Befragung der Parteien erwiesen.²⁶ Dazu wurde ein Fragenkatalog mit folgendem Inhalt an die wahlwerbenden Parteien übermittelt:

- Kategorisierte Aufstellung aller Aufwendungen für Wahlwerbung im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag.
- Belegkopien, jedenfalls Rechnungen über 1.000 Euro.

Weiters wurden die Parteien um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- Wird Ihre Partei die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung von 7 Mio Euro bei der Nationalratswahl 2019 einhalten?
- Wie hoch ist die Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben Ihrer Partei bei der Nationalratswahl 2019?
- Wurden für einzelne WahlwerberInnen, die für Ihre politische Partei kandidieren, Ausgaben für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von mehr als 15.000 Euro getätigt?
- Wie stellt Ihre Partei sicher, dass Wahlwerbungsausgaben, die auf lokaler und regionaler Parteiebene angefallen sind (zB Ortsebene), inhaltlich und betraglich richtig an die Bundespartei gemeldet werden?

²⁵ Das vorliegende Gutachten war bereits bis zum 29.02.2020 an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu übermitteln.

²⁶ Das Höchstgericht hat es als zulässig erachtet, dass Sachverständige bei ihrer Befundaufnahme die Verfahrensparteien und allenfalls Dritte über die für ihr Gutachten wesentlichen Umstände befragen (OGH 31.05.1988, 10ObS17/87).

- Wie haben Sie diesen Prozess organisiert?
- Bitte übermitteln Sie allfällige Unterlagen, die Ihr Vorgehen dokumentieren.
- Nach welchen Kriterien haben Sie Kosten der Wahlwerbung von Kosten der Funktionsbetreuer und anderen Nicht-Wahlwerbungskosten („Sowiesokosten“) abgegrenzt?
 - Sind Sie dabei planvoll vorgegangen? Wenn ja, nach welchen Grundsätzen?
 - Bei welchen konkreten Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen, haben Sie solche Abgrenzungen vorgenommen?
 - Bitte übermitteln Sie allfällige Unterlagen, die Ihr Vorgehen dokumentieren.
- Nach welchen Kriterien hat Ihre Partei EDV-, Internet- und Social-Media-Kosten sowie damit in Zusammenhang stehende Agentur-Kosten für Wahlwerbung von gleichartigen Nicht-Wahlwerbungsausgaben abgegrenzt? Bitte übermitteln Sie allfällige Unterlagen, die Ihr Vorgehen dokumentieren.
- Nach welchen Kriterien hat Ihre Partei Personalkosten für Wahlwerbung von laufenden Personalkosten abgegrenzt? Bitte übermitteln Sie allfällige Unterlagen, die Ihr Vorgehen dokumentieren.
- Nach welchen Kriterien hat Ihre Partei Beraterkosten für Wahlwerbung von laufenden Beraterkosten abgegrenzt? Bitte übermitteln Sie allfällige Unterlagen, die Ihr Vorgehen dokumentieren.
- Nach welchen Kriterien hat Ihre Partei Ausgaben für Wahlkampfgeschenke, die bereits vor dem Stichtag angeschafft wurden, abgegrenzt (zB Schreibgeräte oder Süßwaren, die auch außerhalb von Wahlkampfzeiten aufliegen)? Bitte übermitteln Sie allfällige Unterlagen, die Ihr Vorgehen dokumentieren.
- Hat Ihre Partei Wahlwerbungsausgaben unrichtig deklariert und sie daraufhin nicht als Wahlwerbungsausgaben erfasst?
- Hat Ihre Partei Rechnungen (zB von Agenturen) für Wahlwerbung akzeptiert, die vom Rechnungsaussteller mit Ihrem Wissen nicht als wahlwerbungsrelevante Kosten deklariert wurden.
- Hat Ihre Partei im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag Veranstaltungen abgehalten, deren Kosten nicht in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet wurden? Falls ja, um welche Veranstaltungen hat es sich dabei gehandelt?
- Haben Dritte auf eigene Rechnung Wahlwerbungsausgaben für Ihre Partei bezahlt (zB Abrechnung von Druckwerken, Personalkosten oder Social-Media-Kosten)? Falls ja:
 - Bitte erläutern Sie diese Vorgänge.
 - Haben Sie diese Zahlungen als Sachspenden in die Wahlwerbungsausgaben Ihrer Partei eingerechnet?

- Wurde Ihrer Partei bei Wahlwerbeveranstaltungen kostenlos Infrastruktur (zB Beleuchtung, Bühnentechnik) zur Verfügung gestellt? Falls ja:
 - Welche Infrastruktur wurde Ihnen bei welchen Veranstaltungen von wem überlassen?
 - Haben Sie diese Überlassungen als Sachspenden in die Wahlwerbungsausgaben Ihrer Partei eingerechnet?
 - Nach welchen Kriterien wurde der Wert der Überlassungen bemessen?
- Wurden Ihrer Partei von Dritten Naturalrabatte für Wahlwerbungszwecke weitergegeben (zB eine Organisation kauft 10 Inseratseiten und erhält 2 zusätzliche Inseratseiten kostenlos, die sie Ihrer Partei für Werbezwecke überlässt)? Falls ja:
 - Haben Sie diese Naturalrabatte als Sachspenden in die Wahlwerbungsausgaben Ihrer Partei eingerechnet?
 - Wie wurden diese zugewendeten Naturalrabatte bewertet?
- Haben Dritte (zB rechtlich nicht nahestehende Vorfeldorganisationen, Non-Profit-Organisationen oder Unternehmen) im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag für Ihre Partei geworben, ohne dass Ihrer Partei dafür Kosten entstanden sind? Falls ja:
 - Waren Kandidatinnen oder Kandidaten Ihrer Partei bei diesen Veranstaltungen anwesend?
 - Hatte Ihre Partei einen Einfluss auf Organisation und/oder Inhalt dieser Veranstaltungen (zB auf den Veranstaltungszeitpunkt und die inhaltliche Konzeption der Veranstaltung)?
 - Falls ja, um welche Veranstaltungen hat es sich konkret gehandelt?
- Hat der Parlamentsklub Ihrer Partei Wahlwerbung für Ihre Partei betrieben oder an der Organisation des Wahlkampfes Ihrer Partei mitgewirkt? Falls ja:
 - Welche Tätigkeiten wurden vom Parlamentsklub ausgeübt?
 - Haben Sie diese Aufwendungen als Sachspenden in die Wahlwerbungsausgaben Ihrer Partei eingerechnet?
- Das PartG unterscheidet zwischen Ausgaben und Aufwendungen für Wahlwerbung:
 - Hat Ihre Partei vor dem Stichtag der Wahl Ausgaben für Wahlwerbung getätigt, die erst nach dem Stichtag einen Aufwand begründen (zB Zahlung für Plakatwerbung vor dem 09.07.2019, Affichieren der Plakate nach dem 09.07.2019)?
 - Hat Ihre Partei nach dem Wahltag Ausgaben für Wahlwerbung getätigt oder wird sie noch Ausgaben tätigen, die vor dem Wahltag einen Aufwand begründet haben (zB Affichieren von Plakaten vor dem 29.09.2019, Zahlung nach dem 29.09.2019)?

- Falls ja, wurden diese Ausgaben in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet? Bitte erläutern Sie diese Vorgänge.

Die Parteien, die die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung von 7 Mio Euro bei den Nationalratswahlen 2017 und 2013 (ÖVP und SPÖ) bzw bei der Nationalratswahl 2017 (FPÖ) überschritten haben, wurden außerdem gefragt:

- Welche konkreten Einsparmaßnahmen haben Sie bei der Wahl 2019 umgesetzt, um die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung von 7 Mio Euro einzuhalten?

Abschließend wurden die Parteien ersucht, über alle weiteren Aspekte Auskunft zu geben, die im Hinblick auf die Höhe ihrer Wahlwerbungsausgaben sachdienlich und aus ihrer Sicht von Bedeutung sind.

Außerdem sollte eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt werden.

Ein Schreiben mit den Fragen wurde den acht wahlwerbenden Parteien am 12.09.2019 per E-Mail übermittelt. Die Parteien wurden um Beantwortung bis zum 15.11.2019 ersucht. Da nicht alle Parteien innerhalb der Frist geantwortet haben, wurde das Schreiben teils nochmals elektronisch bzw postalisch versendet, teils wurde auch telefonisch um Beantwortung ersucht. Die Antworten der Parteien werden in diesem Gutachten weitgehend wortgetreu wiedergegeben, wörtliche Zitate sind durch Anführungszeichen erkenntlich.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass für die wahlwerbenden Parteien aus § 11a PartG keine rechtliche Verpflichtung erwächst, Fragen des Sachverständigen zu beantworten. Da die Gutachten gem § 11a Abs 2 PartG auf der Homepage des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats veröffentlicht werden, haben die Parteien jedoch ein Interesse an einer freiwilligen Beantwortung.

3.6 Plausibilität als Beurteilungsmaßstab

Der Auftrag des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats besteht gem § 11a PartG in einer Beurteilung der „*Plausibilität*“ der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben.

Der Begriff Plausibilität wird im PartG nicht definiert und ist auch im allgemeinen Sprachgebrauch relativ unbestimmt. Das Wort „plausibel“ bedeutet „*einleuchtend, verständlich, überzeugend, triftig*“ (im 17. Jh aus gleichbed frz *plausible* entlehnt, geht zurück auf lat *plausibilis*, Beifall verdienend, einleuchtend).²⁷ Plausibilität ist ein „*Beurteilungskriterium für Aussagen: Wird eine Aussage als plausibel beurteilt, so ist sie einleuchtend, verständlich, begreiflich etc*“.²⁸

²⁷ Duden, Das Herkunftswörterbuch⁴ (2007) „plausibel“.

²⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/Plausibilität>, abgefragt am 20.02.2020.

Für die Verwendung des Begriffes Plausibilität gibt es keine allgemein definierten Regeln, auch wenn der Begriff in manchen Fachdisziplinen als *Terminus technicus* verwendet wird.²⁹ Das Wort „plausibel“ wird auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch oft verwendet, aber nur selten bestimmt.³⁰ Es dient als eine Art Messinstrument,³¹ als Abgrenzungsgröße gegen abwegige Positionen auf Basis eines als bekannt vorausgesetzten Wissensstandes.³² Der Gegenpol zum Plausiblen ist das Widersprüchliche.³³ Für *Böhnert/Reszke* steht der Begriff plausibel zwischen den gegensätzlichen Polen des Absurden einerseits und des Offenkundigen andererseits.³⁴ Das Urteil „plausibel“ hat allein noch keine Verbindlichkeit.³⁵ Was plausibel ist, kann unter Umständen aber zur Tatsache – zum Offenkundigen – werden.³⁶

Plausibilität wird einer Aussage nur dann zugeschrieben, wenn ihre Wahrheit nicht bestimmbar ist,³⁷ wenn sie aber „*wahrheitsfähig*“ ist.³⁸ Wer eine Hypothese als plausibel bezeichnet, hält sie für „*mindestens gruppenspezifisch gültig und erwartet die Zustimmung zu dieser Einschätzung auch von anderen*.“³⁹ Bis zum Erweis der Wahrheit oder Falschheit hat die Zuschreibung von Plausibilität nur vorläufigen Charakter.⁴⁰

Bei der Plausibilitätsprüfung werden Daten auf ihre Glaubwürdigkeit untersucht.⁴¹ Die Plausibilitätsprüfung, auch Plausibilitätskontrolle, Plausibilitätstest, Plausibilitätsanalyse oder Plausibilisierung, ist eine „*Methode, in deren Rahmen ein Wert oder allgemein ein Ergebnis überschlagsmäßig daraufhin überprüft wird, ob es überhaupt plausibel, also annehmbar, einleuchtend und nachvollziehbar sein kann oder nicht. [Dabei] kann nicht immer die Richtigkeit des Wertes oder Ergebnisses verifiziert werden, sondern es soll eine gegebenenfalls vorhandene offensichtliche Unrichtigkeit erkannt werden. Ein Vorteil der Plausibilitätskontrolle ist, dass sie mit lediglich geringem Aufwand durchgeführt werden*

²⁹ *Böhnert/Reszke*, Linguistisch-philosophische Untersuchungen zu Plausibilität: über kommunikative Grundmuster bei der Entstehung von wissenschaftlichen Tatsachen, in *Engelschalt/Maibaum* (Hrsg), Auf der Suche nach den Tatsachen, Proceedings der 1. Tagung des Nachwuchsnetzwerks "INSIST", 22.-23. Oktober 2014, Berlin, 40-67 (41).

³⁰ *Koch*, Versuch über Plausibilität, in *Dörpinghaus/Helmer* (Hrsg), Rhetorik Argumentation Geltung, 2002, 193-204 (194).

³¹ *Böhnert/Reszke*, aaO, 43 mit Verweis auf *Searle*, The Myth of the Computer, The New York Review of Books, 29.04.1982.

³² *Böhnert/Reszke*, aaO, 44 mit Verweis auf *Searle*, 1982 und *Searle*, Animal Minds, Midwest Studies in Philosophy 19/1994, 206-219.

³³ *Böhnert/Reszke*, aaO, 46.

³⁴ *Böhnert/Reszke*, aaO, 51.

³⁵ *Böhnert/Reszke*, aaO, 63.

³⁶ Siehe nochmals *Böhnert/Reszke*, aaO, 63.

³⁷ *Margolis*, The Logic of Interpretation, in *Margolis*, Art and Philosophy (1980) 145-164 (158 f).

³⁸ *Winko*, Zur Plausibilität als Beurteilungskriterium literaturwissenschaftlicher Interpretationen, in *Albrecht/Danneberg/Krämer/Spoerhase* (Hrsg), Theorien, Methoden und Praktiken des Interpretierens (2015) 483-511 (491).

³⁹ *Winko*, aaO, 501.

⁴⁰ Siehe nochmals *Winko*, aaO, 501.

⁴¹ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Plausibilitaetspruefung>, abgefragt am 20.02.2020.

*kann, ein Nachteil ist, dass weniger offensichtliche Unrichtigkeiten in ihrem Rahmen nicht erkannt werden.*⁴²

Bei Plausibilitätsurteilen wird weniger auf die formal logische Gültigkeit von Schlussregeln, sondern auf eine intuitive Beurteilung der Prämissen zurückgegriffen.⁴³ Plausibilität ist (erst dann) nicht (mehr) erforderlich, wenn zwingende mathematische Gewissheit vorliegt.⁴⁴

Da in diesem Gutachten (lediglich) eine Plausibilitätsbeurteilung vorzunehmen ist, wird weder die betragsmäßige Höhe der Wahlwerbungsausgaben der einzelnen Parteien ermittelt, noch eine allfällige Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung endgültig festgestellt. Zu beurteilen ist nur die offensichtliche Einhaltung bzw Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung. Ist die Einhaltung oder Überschreitung nicht offensichtlich, weil die Einhaltung der Beschränkung betraglich knapp ist oder weil zur Beurteilung keine ausreichenden Informationen vorliegen, kann die Plausibilität nicht beurteilt werden.

Die (bloße) Prüfung der Plausibilität hat außerdem zur Folge, dass in diesem Gutachten keine betraglichen Angaben über die Wahlwerbungsausgaben der wahlwerbenden Parteien gemacht werden, obwohl die meisten Parteien genaue Auskünfte dazu erteilt haben. Der betragliche Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben ist gem § 5 Abs 3 iVm § 4 Abs 1 PartG dem Rechenschaftsbericht und dessen Prüfung vorbehalten.

Aus der in § 11a PartG festgelegten Absicht des Gesetzgebers ergibt sich, dass nach Vorliegen des Rechenschaftsberichtes für das Wahljahr kein betragsmäßiger Vergleich zwischen dem Rechenschaftsbericht und dem Sachverständigengutachten vorzunehmen ist. Der später mögliche Vergleich beschränkt sich auf eine Gegenüberstellung der in diesem Gutachten abgegebenen Plausibilitätsbeurteilung mit der tatsächlichen Einhaltung oder Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung laut Rechenschaftsbericht.

3.7 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen als zusätzliches Plausibilitätskriterium

Die Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen sind den auf der Website des Rechnungshofes veröffentlichten Rechenschaftsberichten zu entnehmen. Bei Parteien, die die Ausgabenobergrenze bei früheren Wahlen – insbesondere mangels der dazu erforderlichen finanziellen Möglichkeiten – deutlich unterschritten haben, wird es eher plausibel sein, dass sie die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung auch bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten haben. Bei Parteien, die die Wahlwerbungsausgabenobergrenze bei früheren Wahlen überschritten haben, ist es dagegen eher naheliegend, dass sie über die

⁴² <https://de.wikipedia.org/wiki/Plausibilitätskontrolle>, abgefragt am 20.02.2020.

⁴³ *Böhnert/Reszke*, aaO, 46 mit Verweis auf *Kienpointner*, *Alltagslogik, Struktur und Funktion von Argumentationsmustern* (1992) 106-114.

⁴⁴ *Koch*, aaO, 193.

finanziellen Möglichkeiten verfügen, die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung neuerlich zu überschreiten.

Bei der Betrachtung früherer Wahlwerbungsausgaben als zusätzliches Plausibilitätskriterium ist allerdings zu berücksichtigen, dass (1.) in einer Partei die Wertvorstellung zugunsten einer Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung gereift sein kann, (2.) eine bessere Ausgabenplanung zu einer Einhaltung führen kann, (3.) frühere Stimmenzugewinne aufgrund der höheren Parteienförderung die finanziellen Möglichkeiten verbessern und (4.) frühere Stimmenverluste aufgrund einer verringerten Parteienförderung die finanziellen Möglichkeiten schmälern.⁴⁵ Wahlwerbungsausgaben bei früheren Wahlen sind deshalb nur ein schwacher Indikator.

⁴⁵ Siehe § 1 PartFörG.

4. Befund und Gutachten

4.1 Österreichische Volkspartei (ÖVP)

4.1.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben

Die ÖVP hat den Erhalt meines Schreibens bestätigt und wie folgt geantwortet:

„Die Bestimmung des § 11a Parteiengesetz sieht eine ‚begleitende Analyse‘ der Aufwendungen für Wahlkämpfe vor. Dies betrifft einerseits die Beobachtung der laufenden Wahlwerbungsaktivitäten während des Wahlkampfes und allenfalls die Beiziehung entsprechender öffentlich verfügbarer Dokumente und Dokumentationen dazu, wie dies mit den hinlänglich bekannten Focus Research Materialien gemacht wird, worüber bereits die Medien während des Wahlkampfes laufend berichtet haben.

Dem Gesetz ist weder eine Innenprüfung der Parteien, noch eine Mitwirkung an der Erstellung der Gutachten zu entnehmen. Vielmehr obliegt den Parteien die Erstattung einer Stellungnahme zu diesem Gutachten.

Ebenso wenig ersetzt (oder derogiert) die Bestimmung des § 11a PartG jene des § 5 PartG, insbesondere Abs. 3 und Abs. 7, wonach die politische Partei ihren Rechenschaftspflichten auch hinsichtlich der Wahlwerbungsausgaben im Zuge des nächstfolgenden Rechenschaftsberichts, der bis 30. September des dem jeweiligen meldepflichtigen Jahr folgenden Jahres nach Prüfung durch die vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer beim Rechnungshof einzureichen ist, nachzukommen hat.

Zudem wirken beim Rechenschaftsbericht der ÖVP rund 13.000 Meldeeinheiten – von Bundes- bis zur Gemeindeebene – mit. Viele Ihrer Fragen könnten daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Ogleich der mangelnden Rechtsgrundlage bzw. des frühen Stadiums, in welchem wir uns bei der Erstellung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2019 befinden, möchte ich Ihnen Ihre Fragen wie folgt beantworten, um Sie damit bei der Erstellung Ihres Gutachtens zu unterstützen.“

Auskünfte über die betragliche Höhe der Wahlwerbungsausgaben wurden mir **nicht erteilt**. Auch eine **Belegeinsicht** wurde mir **nicht gewährt**.

Eine **Vollständigkeitserklärung** wurde **nicht unterzeichnet** (und hätte mangels Erteilung von betragsmäßigen Auskünften auch nicht unterzeichnet werden können).

4.1.2 Anfragebeantwortung

Die ÖVP hat mir weiters mitgeteilt, dass

- sie „die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung von EUR 7 Mio. im Zuge der Nationalratswahlen 2019 einhalten“ wird.

- ihr zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung keine Verstöße gegen die Ausgaben-
grenze von 15.000 Euro für auf die Person von WahlwerberInnen abgestimmte
Wahlwerbung bekannt sind.
- die enge Zusammenarbeit der ÖVP-Bundespartei mit ihren Landes-, Bezirks- und
Gemeindeparteien sowie ihren Teilorganisationen die Qualität der gemeldeten In-
formationen sicherstellt. Die verschiedenen Meldeeinheiten müssen zudem die Rich-
tigkeit der gemeldeten Daten bestätigen.
- sie – wie gesetzlich vorgeschrieben – in ihren budgetären Planungen zwischen
Wahlwerbungsausgaben und Ausgaben für den laufenden Betrieb unterscheidet. Im
Zuge des Wahlkampfes sei dies medial fälschlicherweise als „Doppelte Buchhaltung“
zur Verschleierung von Wahlwerbungsausgaben bezeichnet worden (basierend auf
Berichten der Wochenzeitung „Falter“), was selbstverständlich nicht der Realität ent-
spreche.
- sie keine Wahlwerbungsausgaben unrichtig deklariert und daraufhin nicht als Wahl-
werbungsausgaben erfasst hat.
- sie keine Rechnungen (zB von Agenturen) für Wahlwerbung akzeptiert hat, die vom
Rechnungsaussteller mit ihrem Wissen nicht als wahlwerbungsrelevante Kosten de-
klariert wurden.
- der Parlamentsklub der ÖVP keine Wahlwerbung für die ÖVP betrieben oder an der
Organisation des Wahlkampfes der ÖVP mitgewirkt hat.
- alle Wahlkampfveranstaltungen im Zeitraum vom 09.07. bis zum 29.09. in die Wahl-
werbungsausgaben eingerechnet wurden bzw eingerechnet werden. Veranstaltungs-
formate, welche regelmäßig stattfinden und daher nicht durch die Nationalratswahl
veranlasst waren, würden wie vom PartG vorgeschrieben nicht zu den Wahlwer-
bungsausgaben gerechnet.
- alle wahlkampfrelevanten Sachspenden selbstverständlich in die Wahlwerbungsaus-
gaben eingerechnet sowie auch als Spende deklariert wurden bzw werden. Über die
Anzahl der Sachspenden könne jedoch erst nach Erstellung des Rechenschaftsbe-
richtes Auskunft gegeben werden.
- im Vergleich zur Nationalratswahl 2017 unter anderem folgende Einsparungsmaß-
nahmen getroffen wurden:
 - weniger Plakate (nur zwei statt drei Plakatwellen),
 - auf Radio- und TV-Werbung wurde komplett verzichtet,
 - weniger online Werbung (zB Reduzierung der Ausgaben für Facebook-
Werbung),
 - günstigere Veranstaltungsformate,
 - weniger Wahlkampfmitarbeiter,

- weniger Werbemittel.
- im Hinblick auf die Unterscheidung von Ausgaben und Aufwendungen von der ÖVP alle Wahlwerbungsausgaben *„wie vom Parteiengesetz vorgeschrieben verbucht“* werden. *„Für das Gesetz steht hierbei das Datum der werbemäßigen Nutzung (Veröffentlichung, Verteilung usw.) und nicht der Bezahlung derselbigen im Vordergrund.“*

4.1.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen

Die Wahlwerbungsausgaben der ÖVP haben bei der Nationalratswahl 2017 laut Rechenschaftsbericht 12.959.301,71 Euro und bei der Nationalratswahl 2013 laut Rechenschaftsbericht 11.275.498,43 Euro betragen.

4.1.4 Weitere Beobachtungen

Die Wochenzeitschrift „Falter“ hat in der Ausgabe 36/19 unter anderem berichtet, dass *„die ÖVP anfallende Wahlkampfkosten – von Agenturrechnungen über Werbegeschenke und die Produktion von Image-Videos – aus den Wahlkampfbudgets herausrechnet und als ‚allgemeine Kosten‘ deklariert.“* Die ÖVP plante laut Falter *„um zwei Millionen Euro mehr als erlaubt“* auszugeben. In der Ausgabe 37/19 wurde ein weiteres Mal über die Wahlkampfkosten und auch über die finanzielle Situation der ÖVP berichtet.

Mangels Einsichtsmöglichkeit in die Dokumente und Bankkonten der ÖVP kann für Zwecke dieses Gutachtens nicht beurteilt werden, ob und inwieweit die Berichterstattung des Falters zutreffend ist und die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung überschritten wurde.

4.1.5 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung

Die ÖVP hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 gesetzeskonform abrechnen und die Beschränkung von 7 Mio Euro einhalten wird.

Auskünfte zur betraglichen Höhe der Wahlwerbungsausgaben wurden mir mit Hinweis auf die im PartG nicht vorgesehene Auskunftserteilung nicht erteilt. Ich habe die zuständigen Personen der ÖVP im Rahmen meiner gutachterlichen Sorgfaltspflicht sowohl schriftlich als auch telefonisch rechtzeitig vor der Fertigstellung meines Gutachtens darauf aufmerksam gemacht, dass die Möglichkeit einer freiwilligen Beantwortung meiner Fragen besteht. Ich habe der ÖVP außerdem mitgeteilt, dass alle anderen wahlwerbenden Parteien betragsmäßige Angaben zu ihren Wahlwerbungsausgaben in unterschiedlicher Detailliertheit gemacht haben, und dass mir bis zur Fertigstellung meines Gutachtens jederzeit weitere Auskünfte erteilt werden können. Die ÖVP hat auch nach mehrfachem Ersuchen keine weiteren Auskünfte erteilt.

Für eine Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung sprechen die schriftliche Bestätigung der ÖVP und die mir gegenüber genannten Einsparungsmaßnahmen.

Gegen eine Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung spricht die deutliche Überschreitung bei den Nationalratswahlen 2013 und 2017. Entsprechende Einsparungsmaßnahmen hätten bzw haben daher besonders große Anstrengungen erfordert. Ob Einsparungsmaßnahmen im erforderlichen Ausmaß erfolgt sind, wurde von der ÖVP nicht belegt.

Die vom „Falter“ berichtete Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung kann mangels Einsichtsmöglichkeit in die Dokumente und Bankkonten der ÖVP nicht überprüft werden. Sollte diese Berichterstattung im Wesentlichen zutreffen, dann würde auch dies gegen eine Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung sprechen.

Im Ergebnis kann die **Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung nicht beurteilt** werden, weil die ÖVP nur eingeschränkt Auskünfte erteilt und insbesondere **keine betraglichen Angaben** gemacht hat.

4.2 Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

4.2.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben

Die SPÖ hat den Erhalt meines Schreibens bestätigt und wie folgt geantwortet:

„Die Abgrenzung von Wahlkampfkosten und Aufwendungen der normalen politischen Arbeit (Sowiesokosten) im gesetzlich geforderten Zeitraum (Stichtag – Wahltag) ist ein aufwändiger Prozess. [...] Die österreichweite Aufarbeitung der Wahlkampfkosten ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Auch sind noch nicht alle Schlussrechnungen eingetroffen. [...] Auch sind die Belege und Aufstellungen der Wahlkampfkosten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig erfasst, so dass eine detaillierte Auskunft an Sie notwendigerweise unvollständig sein müsste.“

Die SPÖ hat mir weiters eine **Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben der Bundespartei** übermittelt. Der ausgewiesene Betrag liegt weit unter der betraglichen Grenze von 7 Mio Euro. Ausgaben der Landes- und Bezirksorganisationen sind darin explizit nicht enthalten.

Eine **Belegeinsicht** wurde mir **nicht gewährt**. Eine **Vollständigkeitserklärung** wurde **nicht unterzeichnet**.

In einem ergänzenden Telefonat wurde mir mitgeteilt, dass eine Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung von 7 Mio Euro beabsichtigt ist, dass allerdings auch eine Ausschöpfung dieses Rahmens geplant ist. Sollte es – dafür gebe es keine Anzeichen – zu einem Überschreiten der Beschränkung kommen, dann könne dies lediglich auf unbeabsichtigte Planabweichungen zurückzuführen sein.

4.2.2 Anfragebeantwortung

Die SPÖ hat mir weiters mitgeteilt, dass

- sie die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung von 7 Mio Euro bei der Nationalratswahl 2019 planmäßig einhalten wird.
- die Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 voraussichtlich 7 Mio Euro betragen wird.
- zum Zeitpunkt der Beantwortung des Sachverständigenschreibens noch nicht vollständig beantwortet werden kann, ob WahlwerberInnen, die auf einem Wahlvorschlag der SPÖ kandidiert haben, für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung mehr als 15.000 Euro aufgewendet haben. Die internen Fristen für das Einlangen der entsprechenden Meldungen würden noch laufen. Aus der Erfahrung der letzten Jahre könne jedoch gesagt werden, dass dies eher unwahrscheinlich ist.
- die MitarbeiterInnen auf allen Ebenen bezüglich der Meldung an die Bundespartei informiert, geschult und angewiesen wurden, gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu handeln. Die Landesorganisationen prüfen die Wahlwerbungsausgaben in ihrem Zu-

ständigkeitsbereich und nehmen die entsprechenden Dokumentationen und Aufstellungen vor. Die SPÖ hat neben den beiden vom Rechnungshof zugewiesenen Wirtschaftsprüfern zusätzlich noch in jedem Bundesland einen eigenen Wirtschaftsprüfer bestellt, der auf Landesebene auch die Einhaltung der Bestimmungen des PartG prüft.

- alle Aufwandspositionen des gesamten Jahres mit den Prüfern durchgegangen werden. Mittels Belegkontrolle werden die Wahlkampfkosten von den Sowiesokosten getrennt, wobei stets auf den Zweck einer Ausgabe abgestellt wird.
- die Trennung der Kosten der Wahlwerbung von Sowiesokosten in der beschriebenen Weise durchgeführt wird.
- Wahlwerbungsausgaben nicht unrichtig deklariert wurden. Es werden auch sämtliche Aufwandskonten des gesamten Jahres in ihrem vollen Umfang den Prüfern vorgelegt.
- keine Rechnungen (zB von Agenturen) für Wahlwerbung akzeptiert wurden, die vom Rechnungsaussteller mit Wissen der SPÖ nicht als wahlwerbungsrelevante Kosten deklariert wurden.
- zwischen Stichtag und Wahltag keine Wahlwerbeveranstaltungen abgehalten wurden, deren Kosten nicht berücksichtigt wurden.
- keine Wahlwerbungsausgaben durch Dritte für die SPÖ bezahlt wurden.
- der SPÖ keine Infrastruktur bei Wahlwerbeveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.
- an die SPÖ keine Naturalrabatte für Wahlwerbungszwecke von Dritten weitergegeben wurden.
- nach Kenntnis der SPÖ keine Dritten (zB rechtlich nicht nahestehende Organisationen, Non-Profit-Organisationen oder Unternehmen) im Zeitraum zwischen Stichtag und Wahltag für die SPÖ geworben haben.
- der SPÖ-Parlamentsklub nicht an den Wahlwerbungsaktivitäten der SPÖ mitgewirkt hat.
- der Begriff „Einsparungsmaßnahmen“ [Anm: im Zusammenhang mit der Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei den Nationalratswahlen 2013 und 2017] nicht ganz zutreffend scheint. Das Bemühen um die Einhaltung der Wahlkampfkostenobergrenze habe es immer gegeben. Die Budgetierung sowie die Verteilung der Kostenanteile zwischen Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen ist heuer [Anm: bei der Nationalratswahl 2019] nach einem vereinbarten Schlüssel erfolgt.
- die Bestimmungen des PartG über Ausgaben und Aufwendungen in Zusammenhang mit Wahlkämpfen eingehalten werden. Die nach den Bestimmungen des PartG bestellten Wirtschaftsprüfer haben in sämtliche Belege aus der Buchhaltung Einsicht

und sind in der Lage, die Übereinstimmung der Aufstellung der Wahlkampfkosten mit den Anforderungen des PartG auch zu prüfen.

4.2.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen

Die Wahlwerbungsausgaben der SPÖ haben bei der Nationalratswahl 2017 laut Rechenschaftsbericht 7.383.429,95 Euro und bei der Nationalratswahl 2013 laut Rechenschaftsbericht 7.326.874,22 Euro betragen.

4.2.4 Weitere Beobachtungen

Im November 2019 wurde die angespannte finanzielle Situation der SPÖ öffentlich bekannt.⁴⁶ Auch der hohe Schuldenstand der SPÖ wurde medial diskutiert.⁴⁷

4.2.5 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung

Die SPÖ hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 einzuhalten, dass sie aber auch geplant hat, den Rahmen von 7 Mio Euro auszuschöpfen.

In Anbetracht der moderaten Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei den Nationalratswahlen 2013 und 2017 sowie der angespannten finanziellen Situation ist es plausibel, dass die SPÖ eine Einhaltung des Rahmens von 7 Mio Euro beabsichtigt hat. Die von der SPÖ erteilten Auskünfte sprechen auch dafür, dass eine **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung möglich** ist. Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung lässt sich aber **nicht beurteilen**, ob die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung letztlich auch **tatsächlich eingehalten** wird.

⁴⁶ Siehe zB <https://orf.at/stories/3145812/> vom 28.11.2019.

⁴⁷ Siehe zB <https://orf.at/stories/3145499/> vom 26.11.2019.

4.3 Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

4.3.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben

Die FPÖ hat den Erhalt meines Schreibens bestätigt und mir eine in Kategorien gegliederte **betragliche Aufstellung der Aufwendungen für Wahlwerbung** im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag übermittelt.

Die FPÖ hat mir eine **Belegeinsicht angeboten**. Auch eine **Vollständigkeitserklärung** wurde **unterzeichnet**.

4.3.2 Anfragebeantwortung

Die FPÖ hat mir weiters mitgeteilt, dass

- sie die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 einhalten wird.
- die Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 [Anm: genannt wurde ein als vorläufig deklariertes Betrag] die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung in siebenstelliger Höhe unterschreiten wird.
- für einzelne WahlwerberInnen Ausgaben für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von mehr als 15.000 Euro getätigt worden sind.
- mit speziell dafür entwickelten Formularen sichergestellt wird, dass Wahlwerbungsausgaben, die auf lokaler und regionaler Parteiebene angefallen sind (zB Ortsebene), inhaltlich und betraglich richtig an die Bundespartei gemeldet werden.
- die Bundesorganisation dieses Formular auf elektronischem Weg an die Landesorganisationen übermittelt. Die Landesorganisationen ihrerseits sind verpflichtet, die Aufwendungen von Bezirks- bzw. Ortsgruppen einzuholen und in die Landesausgaben einzuarbeiten.
- die Sowiesokosten bereits bei der Budgeterstellung mitberücksichtigt und entsprechend von den Wahlwerbungskosten abgegrenzt worden sind.
- Veranstaltungen, die dem Wahlkampf zuzuordnen sind, zu 100% in die Wahlkampfkosten eingerechnet worden sind.
- ab dem Stichtag sämtliche Kosten betreffend Internet, Social Media sowie Agenturkosten zu 100% in die Wahlwerbungskosten eingerechnet worden sind, und dass keine zusätzlichen EDV-Anschaffungen, die dem Wahlkampf zuzuordnen sind, getätigt worden sind.
- durch Angestellte der Partei keine zusätzlichen Aufwendungen verursacht worden sind und die laufenden Gehälter als Sowiesokosten zu betrachten sind. Durch Personalleihe angefallene Kosten wurden der auszahlenden Stelle refundiert und in die Wahlkampfkosten eingerechnet.

- für den Wahlkampf keine externen Berater beauftragt wurden und Kreativagentur und Online-Kampagnen-Agentur zu 100% in die Wahlkampfkosten eingeflossen sind.
- die benötigten Wahlwerbegeschenke aufgrund der überraschenden Neuwahlen erst Anfang August eingetroffen und auch in Rechnung gestellt worden sind. Es wurde die gesamte Summe in die Wahlkampfkosten eingerechnet.
- Wahlwerbungsausgaben nicht unrichtig deklariert und daraufhin nicht als Wahlwerbungsausgaben erfasst wurden.
- keine Rechnungen (zB von Agenturen) für Wahlwerbung akzeptiert wurden, die vom Rechnungsaussteller mit Wissen der FPÖ nicht als wahlwerbungsrelevante Kosten deklariert wurden.
- im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag der 33. Ordentliche Bundesparteitag sowie die seitens der Landesparteien jährlich regelmäßig abgehaltenen Veranstaltungen [Anm: Beispiele wurden genannt] abgehalten und die Kosten nicht in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet wurden.
- keine Wahlwerbungsausgaben von Dritten auf eigene Rechnung für die FPÖ bezahlt wurden.
- der FPÖ bei Wahlwerbveranstaltungen keine Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.
- der FPÖ von Dritten keine Naturalrabatte für Wahlwerbungszwecke weitergegeben wurden.
- im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag Dritte nicht für die FPÖ geworben haben, ohne dass der FPÖ dafür Kosten entstanden sind.
- seitens des Parlamentsklubs keine Wahlwerbung betrieben, jedoch Personal zur Verfügung gestellt wurde. Die Kosten werden dem Parlamentsklub refundiert und fließen in die Wahlkampfkosten ein.
- folgende Einsparungsmaßnahmen getroffen wurden:
 - Plakatformate verkleinert und weniger Plakatwellen,
 - Kosten für Werbemittel reduziert,
 - weniger Radiospots,
 - weniger Inserate,
 - Kosten bei Wahlkampfveranstaltungen eingespart
 - Verzicht auf Direktmailings auf Bundesebene
 - Social Media Budget gekürzt
 - günstigere Filmproduktion
- keine Ausgaben für Wahlwerbung vor dem Stichtag der Wahl getätigt wurden, die erst nach dem Stichtag einen Aufwand begründen.

- ein Teil der Rechnungen für Wahlwerbungsausgaben erst nach dem Wahltag eingetroffen ist bzw eintrifft und deshalb nach dem Wahltag zu Ausgaben führt. Diese Ausgaben wurden in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet.

4.3.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen

Die Wahlwerbungsausgaben der FPÖ haben bei der Nationalratswahl 2017 laut Rechenschaftsbericht 10.717.654,14 Euro und bei der Nationalratswahl 2013 laut Rechenschaftsbericht 6.505.876,10 Euro betragen.

4.3.4 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung

Die FPÖ hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 einhalten wird. Aufgrund der erteilten Auskünfte, der übermittelten betraglichen Aufstellung und der unterzeichneten Vollständigkeitserklärung ist die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung plausibel**. Eine Überschreitung ist wenig wahrscheinlich, sie kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

4.4 Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)

4.4.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben

Die GRÜNEN haben den Erhalt meines Schreibens bestätigt und mir für die Bundesorganisation und die Landesorganisationen eine **Aufstellung der Ausgaben für Wahlwerbung** übermittelt. Der mir bekanntgegebene Gesamtbetrag liegt in deutlich siebenstelliger Höhe unter den Wahlwerbungsausgaben bei den Nationalratswahlen 2017 und 2013.

Die GRÜNEN haben eine **Vollständigkeitserklärung unterzeichnet**, wobei ergänzend darauf hingewiesen wurde, dass noch kleinere Beträge offen sind. Auch eine Möglichkeit zur **Belegeinsicht** wurde angeboten.

4.4.2 Anfragebeantwortung

Die GRÜNEN haben mir weiters mitgeteilt, dass

- sie die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten haben.
- die Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 [Anm: genannt wurde ein genauer Betrag] die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung in deutlich siebenstelliger Höhe unterschreiten wird.
- für keine WahlwerberInnen, die für die GRÜNEN kandidiert haben, Ausgaben für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von mehr als 15.000 Euro getätigt wurden.
- durch ein internes Regelwerk, das auch bei der Durchführung des jährlichen Rechenschaftsberichtes zur Anwendung kommt, sichergestellt wird, dass Wahlwerbungsausgaben, die auf lokaler und regionaler Parteiebene angefallen sind, inhaltlich und betraglich richtig an die Bundespartei gemeldet werden.
- sämtliche Landesorganisationen und alle ihre territorialen Gliederungen sowie die nahestehenden Organisationen zur vollständigen Abgabe der entsprechenden Informationen (Einnahmen, Ausgaben, Spenden, Sponsorings, Inserate) verpflichtet sind. Sämtliche dafür verantwortliche Personen inkl der KandidatInnen unterfertigen eine entsprechende Vereinbarung zu dieser Verpflichtung [Anm: Formulare „Transparenzerklärung“ wurden vorgelegt]. Die Landesparteien führen dies in ihrem Bereich durch und melden die Gesamtausgaben an die Bundespartei.
- [Anm: im Hinblick auf die Abgrenzung von Wahlwerbungskosten von Sowiesokosten] für Wahlkämpfe generell ein eigenes Budget und Controlling umgesetzt wird. In der Buchhaltung besteht dazu ein normierter Kontenplan [Anm: der Kontenplan wurde vorgelegt].
- die Abgrenzung von Wahlwerbungskosten und Sowiesokosten in der Bundespartei durch klare Zuständigkeiten und eine Zuordnung im 4-Augen-Prinzip planvoll erfolgt.

- dass es abgesehen von den internen Gremiensitzungen auf Bundesebene keine Veranstaltungen in dieser Zeit [Anm: im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag] gab, die nicht dem Wahlkampf zuzuordnen waren.
- die Abgrenzung von Veranstaltungen nach den internen Richtlinien und Verfahrensanweisungen für Rechenschaftsberichte erfolgt [Anm: eine Übermittlung dieser Richtlinien wurde angeboten]. Da die Bundespartei zum Zeitpunkt der Wahl kein Personal auf der Bundesebene angestellt hatte und sämtliches neues Personal ausschließlich für den Wahlkampf angestellt wurde, war keine Abgrenzung erforderlich. Ebenso gab es kein nennenswertes Werbematerial, das nicht speziell für die Wahl angeschafft wurde.
- die GRÜNEN 2019 ein sehr niedriges Gesamtbudget für die Grundausrüstung auf Bundesebene hatten. Sämtliche laufenden Ausgaben (zB für Hosting der Webseite, ...) laufen über das reguläre Budget. Sämtliche darüber hinaus gehende Kosten, speziell alle Ausgaben für Wahlwerbung, wurden als Wahlwerbungsausgaben verbucht.
- neben den für den Wahlkampf angestellten Personen 2019 nur sehr wenige Personen eine Funktionsgebühr bezogen, die nicht in den Wahlkampf eingerechnet wurde. Die Personalaufwendungen für den Bürobetrieb und die Finanzverwaltung wurden extra von einer Landesorganisation zugekauft und fallen zur Gänze nicht in die Wahlkampf Ausgaben.
- es keine laufenden Beraterkosten [Anm: im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag] gab.
- vor dem Stichtag der Wahl, abgesehen von einem kleineren Fundus an Buttons und Stiften in den Bundesländern, keine Wahlkampfgeschenke vorhanden waren.
- keine Wahlwerbungsausgaben unrichtig deklariert und daraufhin nicht als Wahlwerbungsausgaben erfasst wurden.
- keine Rechnungen (zB von Agenturen) für Wahlwerbung akzeptiert wurden, die vom Rechnungsaussteller mit Wissen der GRÜNEN nicht als wahlwerbungsrelevante Kosten deklariert wurden.
- im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag keine Veranstaltungen abgehalten wurden, deren Kosten nicht in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet wurden.
- die GRÜNEN Salzburg eine Sachspende über EUR 6.000,- [Anm: Beleg wurde übermittelt] erhalten haben. Diese wurde dem Rechnungshof fristgerecht gemeldet und veröffentlicht. Sie wird im Rechenschaftsbericht 2019 als Sachspende und Wahlkampf Ausgabe angeführt werden.
- den GRÜNEN bei Wahlwerbeveranstaltungen keine Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.

- an die GRÜNEN keine Naturalrabatte von Dritten für Wahlwerbungszwecke weitergegeben wurden.
- im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag Dritte nicht für die GRÜNEN geworben haben, ohne dass den GRÜNEN dafür Kosten entstanden sind.
- keine Ausgaben für Wahlwerbung vor dem Stichtag der Wahl getätigt wurden, die erst nach dem Stichtag einen Aufwand begründen.
- Ausgaben für Wahlwerbung nach dem Wahltag getätigt wurden bzw noch getätigt werden, die vor dem Wahltag einen Aufwand begründen. Diese Ausgaben werden zur Gänze in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet. Sämtliche Bestellungen wurden im Wahlkampfcontrolling erfasst und damit nach Rechnungslegung den Wahlkampf ausgaben zugeordnet.

4.4.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen

Die Wahlwerbungsausgaben der GRÜNEN haben bei der Nationalratswahl 2017 laut Rechenschaftsbericht 5.223.797,14 Euro und bei der Nationalratswahl 2013 laut Rechenschaftsbericht 5.393.041,62 Euro betragen.

4.4.4 Weitere Beobachtungen

Die GRÜNEN waren nach der Nationalratswahl 2017 nicht mehr im Nationalrat vertreten. Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Möglichkeiten der GRÜNEN durch den Wegfall von Parteienförderung stark eingeschränkt wurden.

4.4.5 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung

Die GRÜNEN haben in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten haben.

Aufgrund der erteilten Auskünfte und der vorliegenden Informationen bin ich zum Ergebnis gelangt, dass die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch die GRÜNEN sehr plausibel** ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.

4.5 NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)

4.5.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben

NEOS hat den Erhalt meines Schreibens bestätigt und mir eine detaillierte **Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben (Einzelnachweis)** übermittelt. Außerdem wurden **Belegkopien übermittelt**.

Der mir bekanntgegebene Gesamtbetrag liegt in deutlich siebenstelliger Höhe unter der Wahlwerbungsausgabengrenze von 7 Mio Euro.

NEOS hat auch eine **Vollständigkeitserklärung unterzeichnet**.

4.5.2 Anfragebeantwortung

NEOS hat mir weiters mitgeteilt, dass

- sie die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 einhalten wird.
- die Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 [Anm: genannt wurde ein genauer Betrag] die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung in deutlich siebenstelliger Höhe unterschreiten wird.
- für keine WahlwerberInnen, die für NEOS kandidiert haben, Ausgaben für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von mehr als 15.000 Euro getätigt wurden.
- auf regionaler (Orts-)Ebene keine Budgets für Wahlwerbung im Rahmen der Nationalratswahl bestehen. Daher werden auf dieser Ebene auch keine diesbezüglichen Kosten getragen. Allfällige auf Landesebene entstandene Kosten konnten nur in vorheriger Absprache mit der Wahlkampfleitung entstehen, weil die Kosten an das zentrale Wahlkampfbudget weiterverrechnet wurden.
- jede Abteilung eine eigene Budgetliste führt, in der alle getätigten oder geplanten Ausgaben festgehalten werden. Als Gegenkontrolle wird von der Admin-Abteilung ebenfalls eine derartige Budgetliste geführt, welche nochmals mit der Buchhaltung abgeglichen wird [Anm: diese Liste wurde übermittelt].
- [Anm: im Hinblick auf die Abgrenzung von Wahlwerbungskosten von Sowiesokosten] für den Nationalratswahlkampf von der Mitgliederversammlung zusätzlich zum „Basisbudget“ ein gesondertes „Wahlkampf-Budget“ beschlossen wurde. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Wahlkampf/Wahlwerbung sowie sämtliche zusätzlich angefallenen Personalkosten wurden von diesem Wahlkampfbudget bedeckt.
- ausschließlich die Kosten des laufenden Bürobetriebs wie in einem Nicht-Wahljahr (zB 2018) aus dem Basisbudget bedeckt wurden. Alle zusätzlich aufgrund des Wahlkampfes entstandenen Kosten wurden dem Wahlkampfbudget zugeordnet.

- keine Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wahlkampf aus dem Basisbudget übernommen wurden. Dies wäre aufgrund des knapp kalkulierten Basisbudgets gar nicht möglich gewesen. Vereinzelt wurden allerdings auch in Nicht-Wahljahren anfallende Kosten wie zB für Mitgliederversammlungen teilweise aus dem Wahlkampfbudget bedeckt (zB die Mitgliederversammlung mit der Listenwahl für die NR-Wahl).
- sämtliche im relevanten Zeitraum angefallenen Kosten für IT-Tools und Social-Media-Werbung dem Wahlkampf-Budget zugerechnet wurden.
- die laufenden Personalkosten für das gesamte Jahr 2019 bereits im Basisbudget 2019 budgetiert waren. Alle zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Werkvertragsnehmerinnen im Zeitraum Juli bis Ende September (bzw tw bis Ende Oktober) wurden kostenmäßig dem Wahlkampfbudget zugerechnet.
- laufende Beraterkosten, die auch in Nicht-Wahljahren (zB 2018) angefallen sind, weiterhin aus dem Basisbudget bestritten wurden. Dem Wahlkampfbudget wurden zusätzliche, darüberhinausgehende Beraterkosten zugerechnet, die im Zusammenhang mit der Nationalratswahl 2019 angefallen sind.
- zu Beginn des Nationalratswahlkampfes keine größeren Bestände an Wahlwerbungsgeschenken vorhanden waren. Daher wurden praktisch alle verteilten Geschenke neu angeschafft und dem Wahlkampfbudget angerechnet.
- keine Wahlwerbungsausgaben unrichtig deklariert und daraufhin nicht als Wahlwerbungsausgaben erfasst wurden.
- keine Rechnungen (zB von Agenturen) für Wahlwerbung akzeptiert wurden, die vom Rechnungsaussteller mit Wissen der NEOS nicht als wahlwerbungsrelevante Kosten deklariert wurden.
- die Kosten der Mitgliederversammlungen vom 06.07.2019 und 27.07.2019 teilweise dem Basisbudget und teilweise dem Wahlkampfbudget zugerechnet wurden.
- keine Wahlwerbungsausgaben von Dritten auf eigene Rechnung für NEOS bezahlt wurden.
- NEOS bei Wahlwerbeveranstaltungen keine Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.
- an NEOS keine Naturalrabatte von Dritten für Wahlwerbungszwecke weitergegeben wurden.
- im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag Dritte nicht für NEOS geworben haben, ohne dass NEOS die Kosten dafür getragen hätte.
- der Parlamentsklub keine Wahlwerbung für NEOS betrieben oder an der Organisation des Wahlkampfes mitgewirkt hat.
- bereits vor dem 09.07.2019 Aufträge erteilt wurden (zB Bestellung von Wahlkampfmaterialien mit längerer Lieferfrist), die erst nach dem Stichtag einen Aufwand begründet haben; und dass viele Wahlkampfausgaben erst nach dem Wahltag abge-

rechnet werden. Sämtliche Kosten wurden in das Wahlkampfbudget eingerechnet, unabhängig davon, ob die Aufträge vor dem Stichtag erteilt wurden oder ob erst nach dem Wahltag ein Aufwand begründet wurde bzw begründet wird.

4.5.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen

Die Wahlwerbungsausgaben der NEOS haben bei der Nationalratswahl 2017 laut Rechenschaftsbericht 1.805.790 Euro und bei der Nationalratswahl 2013 laut Rechenschaftsbericht 763.843,65 Euro betragen.

4.5.4 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung

NEOS hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten hat.

Aufgrund der erteilten Auskünfte und der vorliegenden Informationen bin ich zum Ergebnis gelangt, dass die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch NEOS sehr plausibel** ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.

4.6 Jetzt – Liste Pilz (JETZT)

4.6.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben

JETZT hat den Erhalt meines Schreibens bestätigt und mir eine **Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben** übermittelt. Außerdem wurden **Belegkopien übermittelt**.

Mir wurde ein sechstelliger Betrag bekanntgegeben, der damit sehr weit unter der Wahlwerbungsausgabengrenze von 7 Mio Euro liegt.

JETZT hat auch eine **Vollständigkeitserklärung unterzeichnet**.

4.6.2 Anfragebeantwortung

JETZT hat mir weiters mitgeteilt, dass

- sie die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 einhalten wird.
- die Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 [Anm: genannt wurde ein genauer Betrag] die Ausgabenbeschränkung weit unterschreiten wird.
- für keine WahlwerberInnen, die für JETZT kandidiert haben, Ausgaben für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von mehr als 15.000 Euro getätigt wurden.
- Spesenersatz nur gegen Belegvorlage gewährt wurde.
- als Kosten der Wahlwerbung nur die Mehrkosten, die durch Personalaufnahme oder durch Ausgaben für konkrete Wahlkampfveranstaltungen und -aktionen oder durch Werbeschaltungen entstanden sind, erfasst wurden. Die laufenden Kosten („Sowiesokosten“) wurden den Wahlwerbeausgaben nicht zugerechnet.
- die Kosten für Social-Media-Werbung (facebook) und für das parteieigene Online-Medium „zackzack“ den Wahlwerbeausgaben zugerechnet wurden.
- nur die Personalkosten für neu aufgenommene Dienstnehmer mit Dienstbeginn im Zeitraum Juni bis September 2019 bei den Wahlwerbeausgaben berücksichtigt wurden.
- es [Anm: im Hinblick auf die Abgrenzung von Sowiesokosten] keine laufenden Beraterkosten gab.
- vor dem Stichtag keine Wahlkampfgeschenke angeschafft wurden.
- keine Wahlwerbungsausgaben unrichtig deklariert und daraufhin nicht als Wahlwerbungsausgaben erfasst wurden.
- keine Rechnungen (zB von Agenturen) für Wahlwerbung akzeptiert wurden, die vom Rechnungsaussteller mit Wissen von JETZT nicht als wahlwerbungsrelevante Kosten deklariert wurden.

- im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag keine Veranstaltungen abgehalten wurden, deren Kosten nicht in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet wurden.
- keine Wahlwerbungsausgaben von Dritten auf eigene Rechnung für JETZT bezahlt wurden.
- JETZT bei Wahlwerbeveranstaltungen keine Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.
- an JETZT keine Naturalrabatte von Dritten für Wahlwerbungszwecke weitergegeben wurden.
- im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag Dritte nicht für JETZT geworben haben, ohne dass JETZT die Kosten dafür getragen hätte.
- der Parlamentsklub keine Wahlwerbung für JETZT betrieben oder an der Organisation des Wahlkampfes mitgewirkt hat.
- auch die nach dem Wahltag getätigten Ausgaben in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet wurden.

4.6.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen

Die Wahlwerbungsausgaben der Liste JETZT haben bei der Nationalratswahl 2017 laut Rechenschaftsbericht 220.897,57 Euro betragen. Bei der Nationalratswahl 2017 ist die Liste JETZT erstmalig angetreten.

4.6.4 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung

Die Liste JETZT hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten hat.

Aufgrund der erteilten Auskünfte und der vorliegenden Informationen bin ich zum Ergebnis gelangt, dass die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch die Liste JETZT sehr plausibel** ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.

4.7 Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)

4.7.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben

Die KPÖ hat den Erhalt meines Schreibens bestätigt und mir eine **Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben übermittelt**.

Mir wurde ein fünfstelliger Betrag bekanntgegeben, der damit sehr weit unter der Wahlwerbungsausgabengrenze von 7 Mio Euro liegt.

Eine **Vollständigkeitserklärung** wurde **nicht unterzeichnet**. **Belegkopien** wurden **nicht übermittelt**.

4.7.2 Anfragebeantwortung

Die KPÖ hat mir weiters mitgeteilt, dass

- sie die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 einhalten wird.
- die Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 [Anm: genannt wurde ein genauer Betrag] die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung weit unterschreiten wird.
- für keine WahlwerberInnen, die für die KPÖ kandidiert haben, Ausgaben für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von mehr als 15.000 Euro getätigt wurden.
- es nur zentrale Ausgaben gab [Anm: keine Ausgaben auf regionaler Ebene oder Landesebene].
- es für das Wahlkampfbudget eine eigene Buchhaltung gab.
- keine Agentur in Anspruch genommen wurde.
- Wahlhelfer laut Budget für zwei Monate (August/September) angemeldet wurden.
- keine Beraterkosten angefallen sind.
- keine Wahlkampfgeschenke verteilt wurden.
- keine Wahlwerbungsausgaben unrichtig deklariert und daraufhin nicht als Wahlwerbungsausgaben erfasst wurden.
- keine Rechnungen (zB von Agenturen) für Wahlwerbung akzeptiert wurden, die vom Rechnungsaussteller mit Wissen der KPÖ nicht als wahlwerbungsrelevante Kosten deklariert wurden.
- im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag keine Veranstaltungen abgehalten wurden, deren Kosten nicht in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet wurden.

- keine Wahlwerbungsausgaben von Dritten auf eigene Rechnung für die KPÖ bezahlt wurden.
- der KPÖ bei Wahlwerbeveranstaltungen keine Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.
- an die KPÖ keine Naturalrabatte von Dritten für Wahlwerbungszwecke weitergegeben wurden.
- im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag Dritte nicht für die KPÖ geworben haben, ohne dass die KPÖ die Kosten dafür getragen hätte.
- auch die nach dem Wahltag getätigten Ausgaben in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet wurden.

4.7.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen

Die Wahlwerbungsausgaben der KPÖ haben bei der Nationalratswahl 2013 laut Rechenschaftsbericht 154.894,64 Euro betragen. Für die Nationalratswahl 2017 ist kein Wert verfügbar, da der Rechenschaftsbericht 2017 zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Gutachtens nicht auf der Website des Rechnungshofes verfügbar ist.

4.7.4 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung

Die KPÖ hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten hat.

Aufgrund der erteilten Auskünfte und der vorliegenden Informationen bin ich zum Ergebnis gelangt, dass die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch die KPÖ sehr plausibel** ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.

4.8 WANDEL

4.8.1 Auskunft zu den Wahlwerbungsausgaben

Die Liste WANDEL hat den Erhalt meines Schreibens bestätigt und mir eine **Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben übermittelt**.

Mir wurde ein vierstelliger Betrag bekanntgegeben, der damit sehr weit unter der Wahlwerbungsausgabengrenze von 7 Mio Euro liegt.

Eine **Vollständigkeitserklärung wurde unterzeichnet. Belegkopien wurden nicht übermittelt**.

4.8.2 Anfragebeantwortung

Die Liste WANDEL hat mir weiters mitgeteilt, dass

- sie die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 einhalten wird.
- die Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 [Anm: genannt wurde ein genauer Betrag] die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung weit unterschreiten wird.
- für keine WahlwerberInnen, die für die Liste WANDEL kandidiert haben, Ausgaben für auf ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von mehr als 15.000 Euro getätigt wurden.
- es nur zentrale Ausgaben gab [Anm: keine Ausgaben auf regionaler Ebene oder Landesebene].
- keine Personalkosten, keine Agenturkosten, keine Beraterkosten und keine Kosten der Funktionärsbetreuung angefallen sind.
- laufende EDV-Kosten (zB Serverkosten) nicht zu den Wahlwerbungsausgaben gerechnet wurden, Social-Media jedoch ausschließlich für den Wahlkampf verwendet wurde.
- keine Wahlkampfgeschenke verteilt wurden.
- keine Wahlwerbungsausgaben unrichtig deklariert und daraufhin nicht als Wahlwerbungsausgaben erfasst wurden.
- keine Rechnungen (zB von Agenturen) für Wahlwerbung akzeptiert wurden, die vom Rechnungsaussteller mit Wissen der Liste WANDEL nicht als wahlwerbungsrelevante Kosten deklariert wurden.
- im Zeitraum vom Stichtag der Wahl bis zum Wahltag eine Diskussionsveranstaltung abgehalten wurden, deren Kosten nicht in die Wahlwerbungsausgaben eingerechnet wurden.

- Wahlwerbungsausgaben, die von Dritten auf eigene Rechnung bezahlt wurden, gegen Originalrechnung erstattet wurden (Auslagenersatz).
- der Liste WANDEL bei Wahlwerbeveranstaltungen keine Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.
- an die Liste WANDEL keine Naturalrabatte von Dritten für Wahlwerbungszwecke weitergegeben wurden.
- im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag Dritte nicht für die Liste WANDEL geworben haben, ohne dass die Liste WANDEL die Kosten dafür getragen hätte.

4.8.3 Wahlwerbungsausgaben bei früheren Nationalratswahlen

Die Wahlwerbungsausgaben der Liste WANDEL bei den Nationalratswahlen 2017 und 2013 sind nicht bekannt, da die Rechenschaftsberichte 2017 und 2013 zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Gutachtens nicht auf der Website des Rechnungshofes verfügbar sind.

4.8.4 Plausibilität der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung

Die Liste WANDEL hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten hat.

Aufgrund der erteilten Auskünfte und der vorliegenden Informationen bin ich zum Ergebnis gelangt, dass die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch die Liste WANDEL sehr plausibel** ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.

5. Zusammenfassung

5.1 Methodik

Zur begleitenden Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe und zur Kontrolle der Wahlwerbungsausgaben ist gem § 11a PartG der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat zuständig. Er soll dafür drei Sachverständige aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung, aus dem Gebiet des Medienwesens sowie aus dem Kreis von Wirtschaftsprüfern bestellen, die die Wahlkämpfe der wahlwerbenden Parteien analysieren und in einem Gutachten die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (max 7 Mio Euro) durch die jeweilige wahlwerbende Partei beurteilen.

Plausibilität wird einer Aussage dann zugeschrieben, wenn ihre Wahrheit (noch) nicht bestimmbar ist,⁴⁸ wenn sie aber „*wahrheitsfähig*“ ist.⁴⁹ Bis zum Erweis der Wahrheit oder Falschheit hat die Zuschreibung von Plausibilität vorläufigen Charakter.⁵⁰ Plausibilität ist nicht (mehr) erforderlich, wenn zwingende mathematische Gewissheit vorliegt.⁵¹

Da in diesem Gutachten (lediglich) eine Plausibilitätsbeurteilung vorzunehmen ist, wird weder die betragsmäßige Höhe der Wahlwerbungsausgaben der einzelnen Parteien ermittelt, noch eine allfällige Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung endgültig festgestellt. Zu beurteilen ist nur die offensichtliche Einhaltung bzw Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung. Ist die Einhaltung oder Überschreitung nicht offensichtlich, weil die Einhaltung der Beschränkung betraglich knapp ist oder weil zur Beurteilung keine ausreichenden Informationen vorliegen, kann die Plausibilität nicht beurteilt werden.

Da mit den Methoden der Wirtschaftsprüfung eine Einschätzung auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen nicht möglich ist, hat sich eine Befragung der Parteien als zweckmäßig erwiesen.⁵² Dazu wurde ein Fragenkatalog an die wahlwerbenden Parteien übermittelt. Die Parteien sind nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet. Es bleibt den Sachverständigen im Rahmen ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflicht aber unbenommen, die Parteien um freiwillige Auskünfte zu ersuchen.

Das Gutachten ist den Parteien zu übermitteln und die Parteien können schriftliche Stellungnahmen dazu abgeben. Das Gutachten und die Stellungnahmen sind gem § 11a Abs 2 PartG auf der Website des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats zu veröffentlichen.

⁴⁸ *Margolis*, aaO, 158 f.

⁴⁹ *Winko*, aaO, 491.

⁵⁰ Siehe nochmals *Winko*, aaO, 501.

⁵¹ *Koch*, aaO, 193.

⁵² Das Höchstgericht hat es als zulässig erachtet, dass Sachverständige bei ihrer Befundaufnahme die Verfahrensparteien und allenfalls Dritte über die für ihr Gutachten wesentlichen Umstände befragen (OGH 31.05.1988, 10ObS17/87).

5.2 Plausibilitätsgutachten

ÖVP

Die ÖVP hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die Wahlwerbungsausgaben bei der Nationalratswahl 2019 gesetzeskonform abrechnen und die Obergrenze einhalten wird. Da die ÖVP nur **eingeschränkt Auskünfte erteilt** und insbesondere **keine betraglichen Angaben** gemacht hat, **kann die Plausibilität** der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung **nicht beurteilt** werden.

SPÖ

Die SPÖ hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 einzuhalten. Die erteilten Auskünfte sprechen dafür, dass eine **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch die SPÖ möglich** ist. Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung lässt sich aber nicht beurteilen, ob die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung letztlich auch tatsächlich eingehalten wird.

FPÖ

Die FPÖ hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 einhalten wird. Die erteilten Auskünfte sprechen dafür, dass eine **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch die FPÖ plausibel** ist. Eine Überschreitung ist wenig wahrscheinlich, sie kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

GRÜNE

Die GRÜNEN haben in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten haben. Aufgrund der erteilten Auskünfte und der vorliegenden Informationen bin ich zum Ergebnis gelangt, dass die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch die GRÜNEN sehr plausibel** ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.

NEOS

NEOS hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten hat. Aufgrund der erteilten Auskünfte und der vorliegenden Informationen bin ich zum Ergebnis gelangt, dass die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch NEOS sehr plausibel** ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.

JETZT

Die Liste JETZT hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten hat. Aufgrund der erteilten Auskünfte und der vorliegenden Informationen bin ich zum Ergebnis gelangt, dass die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch die Liste JETZT sehr plausibel** ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.

KPÖ

Die KPÖ hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten hat. Aufgrund der erteilten Auskünfte und der vorliegenden Informationen bin ich zum Ergebnis gelangt, dass die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch die KPÖ sehr plausibel** ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.

WANDEL

Die Liste WANDEL hat in Beantwortung meines Schreibens mitgeteilt, dass sie die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bei der Nationalratswahl 2019 eingehalten hat. Aufgrund der erteilten Auskünfte und der vorliegenden Informationen bin ich zum Ergebnis gelangt, dass die **Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung durch die Liste WANDEL sehr plausibel** ist. Es gibt keine Indizien, die eine Überschreitung erwarten lassen.



Hermann Peyerl

20.02.2020